Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

**Band:** 4 (1853)

Heft: 2

**Artikel:** Ueber forstliche Bildung und forstliche Examen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-673217

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Heber forstliche Bildung und forstliche Examen.

Die Korrespondenz aus dem Kanton Thurgau in Nr. 3 des schweizerischen Forstjournals vom v. J. regt auf sehr vers dankenswerthe Weise mehrere forstliche Gegenstände an, welche einer recht vielseitigen öffentlichen Besprechung werth sind, dessenungeachtet aber seit der Zeit keine weitern Bearbeiter fanden. Wenn daher im Nachfolgenden zunächst der erste dersselben wieder aufgenommen wird, so geschieht es nicht in der Absicht, ihn erschöpfend behandeln zu wollen, sondern mehr nur, um Mittheilungen von erfahrneren Forstmännern hersvorzurusen.

Wie in der zitirten Korrespondenz ganz treffend bemerkt worden ist, hat der schweizerische Forstmann eine gründliche Bildung noch nöthiger, als derjenige anderer Länder, weil

- 1) Bei dem geringen Umfange der nach eigenen Gesetzen regiert werdenden Kantone beinahe jedem Einzelnen die Aufgabe wird, bei der Organisation des Forstwesens oder bei der Fortbildung derselben thätig mitzuwirken.
- 2) Unsere Gesetze und Verordnungen der ganz eigenthümlichen staatlichen Einrichtungen wegen nicht derjenigen anderer Länder nachgebildet werden fönnen 2c.
- 3) Die klimatischen und Bodenverhältnisse unserer Waldungen oft in kleinen Kreisen so verschiedenartig sind, daß zu richtiger Beurtheilung derselben eine gründliche Bildung erforderlich ist.

Es wäre daher ganz zeitgemäß, daß in allen Kantonen, in denen man die Wichtigkeit einer rationellen Forstwirthschaft erkennt, der Studiengang der sich dem Forstwesen Widmenden regulirt und gesetzlich bestimmt würde, daß nur exaministe Kandidaten angestellt werden dürfen.

Die Grundlage einer guten forstlichen Ausbildung ist und bleibt eine gründliche Vorbildung. Für einen ausgezeichneten Kopf ist es ziemlich gleichgültig, ob dieselbe in einer Gymnassialbildung oder in einer realistischen bestehe, für gewöhnliche

Talente aber muß derjenigen der Borzug gegeben werden, welche man an unsern technischen Schulen erlangt, weil sie in näherer Beziehung zum praktischen Leben steht. Boraussgesetzt wird jedoch dabei, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache, soweit er zum Verständniß der wissenschaftlichen Terminotogie erforderlich ist, nicht ausgeschlossen sei, oder durch Privatunterricht ersetzt werde.

Rücksichtlich des Umfanges dieser Vorbildung dürfte unsbedenklich der Grundsatz aufgestellt werden: Je mehr und je gründlicher, desto besser, vorzugsweise aber müßte sich dieselbe neben den gewöhnlichen Schulfächern als: deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie zc. auf die Naturwissenschaften und Mathematik erstrecken. In Beziehung auf die ersteren ist ein vollskändiger Kurs in der Experimental, Physik und Chemie, in der Votanik, Joologie und Mineralogie erforderlich und der Unterricht in der Mathematik muß minzdestens Arithmetik und Algebra, Geometrie, Sternometrie und Trigonometrie umfassen und in diesen Fächern möglichst gründzlich sein, damit der Studirende seine Zeit auf der Forstlehrzanstalt nicht mit dem Einstudiren der Lehrsäge der reinen Mathematik verlieren muß.

Nach Erwerbung dieser Vorbildung, über die sich der nunmehr 17= bis 18jährige Jünger der Wissenschaft entweder durch günstige Zeugnisse oder durch ein besonderes Examen auszuweisen hätte, müßte derselbe einen einjährigen praktischen Kurs bei einem tüchtigen Forstbeamten durchmachen, damit er die in den gewählten Beruf einschlagenden Geschäfte, die mit demselben verbundenen Annehmlichfeiten und Unannehmlichfeiten und keine Meigung zum Kache, sowie seine Gesundheit erproben könnte.

Dieser Kurs wäre am zweckmäßigsten im Vaterlande selbst zu machen, denn wenn hier auch nicht der großartige Betrieb wie in vielen deutschen Forsten geführt und der Zög= ling somit mit demselben auch nicht vertraut gemacht werden kann, so lernt er doch die seinem zukünstigen Wirkunskreise eigenthümlichen Verhältnisse kennen und wird vor überspann=

ten Planen in Beziehung auf feine gufunftige Stellung be= wahrt. Der Zwed dieses Praftifums wurde schon oben be= zeichnet und wird am besten erreicht, wenn man den Zögling alle Handgriffe bei den Waldarbeiten praftisch einüben und ben größten Theil seiner Zeit im Walbe behufs Beaufsichti= gung von Waldarbeiten u. dgl. zubringen läßt. Für die Gin= übung der wichtigern Bureaugeschäfte wird daneben immer noch Zeit genug übrig bleiben. Ein theoretischer Unterricht von Seite des Lehrherrn mahrend dieser Zeit erscheint über= flussig, dagegen muß der lettere dem Zögling den Zweck aller vorzunehmenden Operationen erklären, ihn bei den gemein= samen Waldbegängen auf alle Berhältniffe aufmerksam machen, die von Einfluß auf die Behandlung einzelner Bestände ober auf die Wirthschaft im Ganzen sind und überhaupt seine Be= obachtungsgabe zu weden und zu schärfen suchen. Die Mufeftunden muß ber Zögling mit der Repetition des in der Schule Gelernten und mit dem Lesen leichtfaglicher forstlicher Schriften ausfüllen. Bei Letterem wird der Lehrer durch Erflärung ber Termen und der fcwerfaglichen Stellen nachhelfen.

Da der Erfolg eines solchen Praktikums ganz von der Fähigkeit des Lehrers und der Beschaffenheit der von ihm zu bewirthschaftenden Waldungen abhängt, so muß den Zöglingen für die Wahl der Lehrer die nöthige Anleitung gegeben werden.

Sollte es sich während dieses Vorbereitungskurses zeigen, daß der Zögling zu wenig praktischen Sinn für den ausübens den Beruf habe, oder daß seine Körperkonstitution zu schwach sei, um den auf die Gesundheit des Forstmannes störrend einwirkenden äußern Einslüssen widerstehen zu können, so muß man denselben zum Ergreifen eines andern Faches zu bewegen suchen.

Bei der Wahl der Forstschule, die nunmehr bezogen werden soll, sehe man vorzugsweise auf eine solche, die mit tüchtigen Lehrern besetzt ist und deren Lage und Einrichtung möglichst viele Walderkurssonen möglich macht. — Ob die Waldungen der Anstalt denjenigen des zukünftigen Wirkungs= kreises der Studirenden ähnlich oder unähnlich seien, ist ziemlich

gleichgültig, indem die Forstschule ihre Zöglinge nicht für besondere Verhältnisse abrichten, sondern dieselben befähigen soll, alle auf die Forstwirthschaft influirenden Verhältnisse richtig zu erkennen und zu würdigen und die Wirthschaft densselben anzupassen. Alles Lehren und Lernen, das nur auf bestimmte örtliche Verhältnisse berechnet ist, oder gar in eine Dressur zum Eramen ausartet, ist verwerslich und durchaus nicht geeignet, denkende selbstständige Forstmänner zu bilden.

Sehr wünschenswerth ist es, daß sich der Studirende auch mit den wichtigsten Lehren der Landwirthschaft vertraut mache und endlich kann demselben nicht genug empfohlen werden, seinen Fleiß auch den volks= und staatswirthschaftlichen Disziplinen zuzuwenden.

Nach Absolvirung der Forstschule, wozu jedenfalls zwei Jahre erforderlich find, follte eigentlich, behufs Einstudirung der wichtigsten Theile der Kameralwissenschaft ein etwa zwei Semester andauernder Aufenthalt auf einer Universität folgen; da aber mit den schweizerischen Unstellungen — namentlich mit den forstlichen - fein gar großes Einkommen verbunden ist, und dieselben über dieses ziemlich unsicher sind, so werden die Mittel hiezu von den Eltern nur ausnahmsweise bewilligt werden. Die Aneignung der dießfälligen Kenntnisse wird daber in der Regel dem Privatfleiß des jungen Forstmannes überlaffen werden muffen, was auch ohne große Bedenken ge= schehen darf, weil unsere Berbaltniffe in dieser Beziehung ziemlich einfach find. Dagegen fann dem Kandidaten nach Beendigung seiner afabemischen Studien ein zweites Praftifum, für das ein Revier mit möglichst mannigfaltigen Bestandesformen und forgfältig geleiteter Wirthschaft gewählt werden muß, nicht wohl erlassen werden. Hier soll nun der junge Mann seine Theorien mit ber Wirklichkeit vergleichen, fich mit der Anwendung berfelben auf die Wirthschaft vertraut machen, und den Geschäftsgang im Allgemeinen fennen lernen. umsichtiger Benugung ber Zeit fann biefer Kurs auf ein halbes Jahr eingeschränkt werden, jedenfalls aber soll er nicht länger als ein Jahr dauern, damit noch Zeit und Mittel zu einer

größeren forstlichen Reise übrig bleiben. — Daß eine solche Reise ein vortreffliches Bildungsmittel sei und - gehörig be= nutt - vieliährige lokale Erfahrungen ersegen könne, ist eine längst anerkannte Thatsache, es sollte daher jedem jungen Forstmanne zur Pflicht gemacht werden, mindestens ein Bierteljahr auf die Besichtigung der interessantesten deutschen Forsten zu verwenden und über seine Beobachtungen ein forgfältiges Tagebuch zu führen. Die geeignetste Zeit zur Vornahme einer solchen Reise liegt unzweifelhaft zwischen dem zweiten Praktifum und der Rückfehr in die Beimath, indem der Randidat dennzumal ein eigenes, selbstständiges Urtheil erlangt haben und die verschiedenartigen Verhältnisse und ihren Ginfluß auf ben Betrieb zu würdigen wiffen follte. Dieselbe auf spätere Zeiten zu verschieben ift, nicht rathsam, weil in dieser Beziebung Verschieben und Unterlassen ziemlich gleichbedeutend ift, fie früher vorzunehmen, fann ebensowenig empfohlen werden, weil das Reisen ohne gründliche forftliche Kenntnisse keinen mit den Opfern im Verhältnisse stehenden Rugen gewährt.

Sat der junge Forstmann seine Studien auf die beschrie= bene Weise gemacht und seine Zeit gut angewendet, so wird er sich nach seiner heimfehr unbedenflich zum Staats= ober Anstellungseramen melden fonnen, das aus drei Theilen bestehen muß, nämlich: dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praftischen Examen. Bei den beiden ersten fann ganz das im betreffenden Kanton für die übrigen Staatsexamen vorgeschriebene Verfahren eingeschlagen werden, das dritte dagegen sollte in der Vermessung, Taration und Betriebs= regulirung einer Waldung bestehen, die nicht groß zu sein braucht, aber doch eine selbstständige Wirthschaft gestatten muß. Auf diesen Theil des Examens muß bei Beurtheilung der Befähigung des Eraminanden die Hauptruckficht genom= men werden, indem aus ihm und der mit der Prüfung der gelieferten Arbeiten durch den Eraminator an Ort und Stelle zur verbindenden mundlichen Besprechung der Hauptgrundsätze und des eingeschlagenen Verfahrens am besten erseben werden kann, welche Bewandiniß es mit den theoretischen Renntnissen und der praktischen Tüchtigkeit des Examinanden habe. Ein zweites Examen bei allfälligem Vorrücken zum kontrolirenden oder direktiven Dienst scheint übersiüssig zu sein, indem einersseits die Kandidaten für diese Stellen in der Regel Gelegensheit haben werden, ihre Vefähigung für dieselben vorher im verwaltenden Dienste zu beurkunden und anderseits gegenwärtig auch vom Verwaltungsbeamten oder Wirthschafter gesordert werden darf, daß er die zur Leitung des Forstwesens in einem so kleinen Lande, wie unsere Kantone sind, erforderlichen staatsswirthschaftlichen Kenntnisse besitze, oder sich dieselben wenigstens anzueignen suchen werde.

Die durch das Examen erwiesene Befähigung zur Befleidung von Staatsforststellen berechtigt zwar nicht zu Un= sprüchen auf solche, doch sollten bei gleicher Befähigung er= ledigte Stellen je den ältesten Randidaten übertragen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß dieselben mähreud der zwischen dem Eramen und der Unstellung - erfolge sie nun vom Staat, Gemeinden oder Privaten - liegenden Zeit zweckentsprechend beschäftigt und für ihre Arbeiten so entschädigt würden, daß sie ein bescheidenes Auskommen finden funnten. Bu einer solchen Beschäftigung eignen sich vorzugsweise Wald= vermessungen, Tarationen, Betriebseinrichtungen, vorüber= gebende Aushülfe bei den Korstbeamten zc. - Dhne forstliche Beschäftigung erstirbt die Liebe zum Kach und mit ihr das Streben für weitere Fortbildung, so daß, wenn endlich die Unstellung erfolgt, die Begeisterung für den gewählten Beruf, vermöge welcher der Beamte etwas mehr zu thun vermag, als ihm das Dienstreglement vorschreibt, bereits erstorben und mit ihr alle Hoffnung auf Förderung und Hebung der Wirth= schaft und Wiffenschaft durch den Betreffenden vernichtet ift.

---